

23. Wir erkennen außerdem den Wert der Musterverträge für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen als wichtige Instrumente zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit an, und wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, das Zentrum der Vereinten Nationen für internationale Verbrechensverhütung aufzufordern, das Kompendium der Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (*Compendium of United Nations Standards and Norms in Crime Prevention and Criminal Justice*)¹⁵ zu aktualisieren, damit den Staaten, die Musterverträge verwenden möchten, die neueste Version zur Verfügung steht.

24. Wir erkennen ferner mit großer Sorge an, dass unter schwierigen Bedingungen lebende Jugendliche häufig Gefahr laufen, straffällig zu werden oder sich leicht von kriminellen Gruppen, auch solchen, die an der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beteiligt sind, anwerben zu lassen, und wir verpflichten uns, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um dieses zunehmende Phänomen zu unterbinden und, falls erforderlich, Bestimmungen zur Jugendstrafrechtspflege in die einzelstaatlichen Entwicklungspläne und die internationalen Entwicklungsstrategien aufzunehmen und die Jugendgerichtsbarkeit in unsere Politiken zur Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen.

25. Wir erkennen an, dass umfassende, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene ansetzende Verbrechensverhütungsstrategien über die Sozial-, die Wirtschafts-, die Gesundheits-, die Bildungs- und die Justizpolitik gegen die tieferen Ursachen von Kriminalität und Viktimisierung und die damit zusammenhängenden Risikofaktoren vorgehen müssen. Wir fordern mit Nachdruck die Ausarbeitung solcher Strategien, in Kenntnis des nachweislichen Erfolgs von Präventionsinitiativen in zahlreichen Staaten und zuversichtlich, dass die Kriminalität durch die Anwendung und den Austausch unseres kollektiven Fachwissens verringert werden kann.

26. Wir verpflichten uns, mit Vorrang das Anwachsen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und Strafgefangenen und die Überbelegung der Haftanstalten einzudämmen, indem wir gegebenenfalls sichere und wirksame Alternativen zu Freiheitsstrafen fördern.

27. Wir beschließen, nationale, regionale und internationale Aktionspläne zur Unterstützung von Verbrechenopfern einzuleiten, wo dies angebracht ist, zum Beispiel Mechanismen für Vermittlung und wiedergutmachende Justiz, und wir legen das Jahr 2002 als Zieldatum fest, bis zu dem die Staaten ihre einschlägigen Verfahrensweisen überprüfen, Opferunterstützungsdienste und Sensibilisierungskampagnen für die Rechte von Opfern weiter ausbauen und die Einrichtung von Opferfonds erwägen sollen, zusätzlich zur Ausarbeitung und Durchführung von Zeugenschutzprogrammen.

28. Wir befürworten die Ausarbeitung von Politiken, Verfahren und Programmen für eine wiedergutmachende Justiz, die die Rechte, Bedürfnisse und Interessen von Opfern, Tätern, Gemeinwesen und allen sonstigen Parteien achten.

29. Wir bitten die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, konkrete Maßnahmen zur Durchführung und Weiterverfolgung der Verpflichtungen auszuarbeiten, die wir mit dieser Erklärung eingegangen sind.

RESOLUTION 55/60

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 4. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/593, Ziffer 20)¹⁶.

55/60. Weiterverfolgung des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/125 vom 17. Dezember 1999,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁷, namentlich der während des Tagungsteils auf hoher Ebene verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten Tagung vom 18. bis 20. April 2000 in Wien behandelt wurden,

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der grenzüberschreitenden Kriminalität, und um die Aufrechterhaltung eines gut funktionierenden Strafjustizsystems von den Ergebnissen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁷ leiten zu lassen;

2. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer zehnten Tagung ihre Behandlung der Erkenntnisse und Empfehlungen in der auf dem Zehnten Kongress verabschiedeten Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sowie nach Bedarf die Behandlung des Berichts des zehnten Kongresses fortzusetzen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten Aktionspläne zu entwerfen, die auch konkrete Maßnahmen zur Umsetzung und Weiterverfolgung der in der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission auf ihrer zehnten Tagung enthalten.

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

¹⁷ Siehe *Tenth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Vienna, 10-17 April 2000: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.IV.8).

¹⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IV.1 und Korrigendum.